

mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeverssee

und der Gemeinden Oeverssee, Sieverstedt und Tarp

Nr.	10	Freitag, den 12. April 2013	42. Jahrgang
Seite	Inhalt		
197	Information über die Widerspruchsrechte gemäß § 28 Abs. 4 Landesmeldegesetz Schleswig-Holstein (LMG SH) bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen - Zur Bundestagswahl im September 2013-		
199	Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Oeverssee am 22.04.2013		

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeverssee und den Gemeinden Oeverssee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeverssee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeverssee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeverssee im Internet: www.amtoeverssee.de

AMT OEVERSEE

Der Amtsvorsteher



Oeversee



Tarp



Sieverstedt

**Information über die Widerspruchsrechte
gemäß § 28 Abs. 4 Landesmeldegesetz Schleswig-Holstein (LMG SH)
bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen
- Zur Bundestagswahl im September 2013 -**

1.

Die Meldebehörde darf gemäß § 28 Abs. 1 LMG SH in den sechs einer Wahl oder Stimmabgabe vorangehenden Monaten für Parlaments- und Kommunalwahlen, unmittelbaren Bürgermeister- und Landratswahlen sowie verfassungsrechtlich oder gesetzlich zulässigen Abstimmungen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften aus dem Melderegister über Daten von Gruppen Wahl- u. Stimmberechtigter erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmd ist und diese der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Diese Melderegisterauskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung an Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen, Bewerber bei Bürgermeister- und Landratswahlen sowie an die für Abstimmungen benannten Vertrauens- oder Vertretungspersonen erteilt werden.

Die Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen; dies ist der Meldebehörde schriftlich zu bestätigen.

2.

Die Meldebehörde darf gemäß § 28 Abs. 2 LMG SH Mandatsträgern, Presse (alle Druckerzeugnisse, z.B. auch Kirchenzeitungen und Anzeigenblätter) oder Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) bei Alters- und Ehejubiläen (70. Geburtstag und spätere Geburtstage sowie 50. Ehejubiläum und spätere Ehejubiläen) Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums erteilen, wenn die Betroffenen der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

3.

Die Meldebehörde darf gemäß § 28 Abs. 3 LMG SH Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von volljährigen Einwohnern erteilen, wenn diese nicht der Datenübermittlung oder der Datenveröffentlichung in bestimmten Teilen des Adressbuches widersprochen haben.

Sofern ein Antrag eines Adressbuchverlages vorliegt, sind die Betroffenen zusätzlich frühestens sechs und spätestens zwei Monate vor der Auskunftserteilung durch schriftliche Einzelinformation auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen.

4.

Die Meldebehörde darf gemäß § 27 Abs. 2 LMG SH ab dem 01.11.2007 Melderegisterauskünfte automatisiert aus dem Melderegister über das Internet erteilen, wenn die Betroffenen der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Der Widerspruch bewirkt nicht, dass die Melderegisterauskunft generell unterbleibt, sondern nur nicht über das Internet erfolgt.

Sie haben gegen die Erteilung der hier genannten Melderegisterauskünfte gem. §§ 28 Abs. 4 und 27 Abs. 2 LMG SH das Recht des Widerspruchs.

Der Widerspruch kann schriftlich gegenüber der Amtsverwaltung Oeversee - Der Amtsvorsteher -, Bürgerbüro, Tornschauer Str. 3-5., 24963 Tarp, erklärt werden.

Einer Begründung bedarf er nicht, da er von keinerlei Voraussetzung abhängig ist. Der Widerspruch löst eine Übermittlungssperre aus, die im Melderegister solange zu speichern und zu beachten ist, bis der Einwohner ausdrücklich durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde die Aufhebung beantragt.

Keines ausdrücklichen Widerspruches bedarf es, wenn bereits eine Auskunftssperre gemäß § 27 Abs. 7 LMG SH (Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen) im Melderegister gespeichert ist.

Sollte noch Erläuterungsbedarf bestehen, können Sie sich gerne während der Öffnungszeiten an die Kollegen des Bürgerbüros wenden.

(Montag – Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr)

Bürgerbüro Amt Oeversee

04638/8862

Frau Finkenberg

04638/8824

Frau Jessen

04638/8842

Frau Thonfeld

**Amt Oeversee
Rechnungsprüfungsausschuss**

Tarp, den 08.04.2013

**An die
Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses**

Herrn Thomas Hansen, Herrn Eckhard Sarnow, Herrn Klaus-Dieter Puhlmann

Vertreter:

Herrn Finn Petersen, Herrn Siegfried Schmidt, Herrn Rüdiger Wiese

nachrichtlich:

an alle Amtsausschussmitglieder

Hiermit lade ich zu einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Oeversee ein.

Zeit: Montag, 22. April 2013, 16.00 Uhr

Ort: Amtsgebäude in Tarp, kleiner Sitzungssaal

Tagesordnung:

1. Prüfung der Eröffnungsbilanz des Amtes Oeversee zum Stichtag 01.01.2011 zur Vorbereitung des Beschlusses des Amtsausschusses über die Eröffnungsbilanz 2011.

Die Sitzung ist öffentlich.

gez. :

Klaus-Dieter Puhlmann

Vorsitzender